

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Unterlagen	Anschreiben vom	Eingang Amt 61	Relevante Hinweise, Bedenken	Abwägungsvorschlag
1	Stadt Luckenwalde, Kämmerei, Markt 10, 14943 Luckenwalde	Anschreiben per Mail, Unterlagen im Intranet	17.07.2015			
2	Stadt Luckenwalde Amt für Gebäude- und Beteiligungsverwaltung Markt 10 14943 Luckenwalde	Anschreiben per Mail, Unterlagen im Intranet	17.07.2015			
3	Stadt Luckenwalde Wirtschaftsförderung, Kultur und Tourismus Markt 10 14943 Luckenwalde	Anschreiben per Mail, Unterlagen im Intranet	17.07.2015			
4	Stadt Luckenwalde, Kämmerei, Markt 10, 14943 Luckenwalde	Anschreiben per Mail, Unterlagen im Intranet	17.07.2015			
5	Stadt Luckenwalde Amt für Gebäude- und Beteiligungsverwaltung Markt 10 14943 Luckenwalde	Anschreiben per Mail, Unterlagen im Intranet	17.07.2015			
6	Stadt Luckenwalde Wirtschaftsförderung, Kultur und Tourismus Markt 10 14943 Luckenwalde	Anschreiben per Mail, Unterlagen im Intranet	17.07.2015			

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Unterlagen	Anschreiben vom	Eingang Amt 61	Relevante Hinweise, Bedenken	Abwägungsvorschlag
7	Stadt Luckenwalde Straßen-, Grünflächen- und Friedhofsamt Markt 10 14943 Luckenwalde	Anschreiben per Mail, Unterlagen im Intranet	17.07.2015			
8	Landesamt für Arbeitsschutz Regionalbereich West Max-Eyth-Straße 22 14469 Potsdam	Anschreiben per Post, Unterlagen zum download	16.07.2015			
9	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Müllroser Chaussee 54 15236 Frankfurt (Oder)	Anschreiben per Post, Unterlagen zum download	16.07.2015			
10	Landesbetrieb Forst Brandenburg Oberförsterei Baruth Ernst-Thälmann-Platz 3a 15387 Baruth / Mark	Anschreiben per Post, Unterlagen zum download	16.07.2015	11.8.15	Forstliche Belange sind nicht betroffen.	Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Unterlagen	Anschreiben vom	Eingang Amt 61	Relevante Hinweise, Bedenken	Abwägungsvorschlag
11	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Regionalabteilung Süd Postfach 60 10 61 14410 Potsdam	Anschreiben per Post inkl. 3 Papierfassungen, Unterlagen zum download	16.07.2015	28.8.2015 per Mail	<p><u>Immissionsschutz:</u> Die Hinweise bezüglich möglicher Blendwirkungen in unserer Stellungnahme zum Bebauungsplan-Vorentwurf wurden in der aktuell vorliegenden Planfassung durch Einschränkung der Zulässigkeit von Photovoltaikanlagen im südlichen Plangebiet hinreichend berücksichtigt. Gegenüber den Änderungen in der vorliegenden Planfassung bestehen keine Bedenken. Die auf die Schutzgüter Mensch, Luft und Klima bezogenen Wirkungen wurden im Umweltbericht in ausreichendem Umfang dargestellt und erörtert. Aus Sicht des flächenbezogenen Immissionsschutzes ergeben sich keine weiteren Hinweise zum Planvorhaben.</p>	Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Unterlagen	Anschreiben vom	Eingang Amt 61	Relevante Hinweise, Bedenken	Abwägungsvorschlag
11					<p><u>Wasserbewirtschaftung, Hydrologie:</u> Die Stellungnahme aus der frühzeitigen Trägerbeteiligung vom 07.08.2015 wird aufrecht erhalten. Diese lautete wie folgt: "Im Osten grenzt an das Plangebiet der Röthegraben, ein Gewässer II. Ordnung. Die Pflicht der Unterhaltung obliegt nach § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG den Unterhaltungsverbänden. Wir weisen darauf hin, dass der zuständige Unterhaltungsverband beteiligt werden sollte. Während der Bauphase besteht die Möglichkeit der Verunreinigung von Gewässern durch Wasser gefährdende Stoffe. Es ist sicherzustellen, dass durch die Einhaltung einschlägiger Sicherheitsbestimmungen eine Wasser gefährdende Kontamination vermieden wird (§ 1 BbgWG, § 5 Abs. 1 WHG)."</p>	<p>Wird teilweise bereits berücksichtigt, teilweise ergeben sich keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan. Der zuständige Unterhaltungsverband wurde bereits beteiligt (TöB-Nr. 27). Die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften während der Bauphase fällt in der Regel in den Bereich des Bauordnungsrechts bzw. ist unbeschadet vom Baurecht über die entsprechenden Fachgesetze geregelt.</p>
11					<p><u>Gewässerunterhaltung, Hochwasserschutz und Überschwemmungsgebiete:</u> Auch durch die Erweiterung des Geltungsbereichs bleiben unsere Belange weiterhin unberührt.</p>	<p>Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Unterlagen	Anschreiben vom	Eingang Amt 61	Relevante Hinweise, Bedenken	Abwägungsvorschlag
12	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Bodendenkmalpflege Wünsdorfer Platz 4 – 5 15838 Wünsdorf	Anschreiben per Post, Unterlagen zum download	16.07.2015	23.7.2015	Bisher keine Bodendenkmale bekannt. Es werden Hinweise für das Verfahren beim Auffinden von Bodendenkmalen oder sonstigen Funden im Rahmen der Baumaßnahmen gegeben.	Keine Auswirkungen für den Bebauungsplan.

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Unterlagen	Anschreiben vom	Eingang Amt 61	Relevante Hinweise, Bedenken	Abwägungsvorschlag
13	<p>Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Bau- und Kustdenkmalpflege Wünsdorfer Platz 4 – 5 15838 Wünsdorf</p>	<p>Anschreiben per Post, Unterlagen zum download</p>	<p>16.07.2015</p>	<p>17.9.2015</p>	<p>Das geplante Solarfeld befindet sich in unmittelbarer Nähe zum benachbarten Denkmal Heinrichstift. Die Wirkung des Denkmals darf durch die Solaranlagen nicht beeinträchtigt werden. Dem Solarfeld kann daher aus unserer Sicht nur zugestimmt werden, wenn die Fläche vom Heinrichstift aus großzügig abgepflanzt wird.</p> <p>Die Fortschreibung der Denkmalliste (§ 3 BbgDSchG) wird von diesem Vorhaben nicht berührt. Da bei dem Vorhaben Belange der Bodendenkmalpflege berührt sein können, gehen wir davon aus, dass Sie eine getrennte Stellungnahme des Bereiches Bodendenkmalpflege unseres Hauses eingeholt haben.</p>	<p>Wird teilweise berücksichtigt. Entlang des Woltersdorfer Kirchsteigs verläuft auf der Ostseite eine überirdische Telekommunikationsleitung, so dass entlang dieser Seite keine Pflanzungen möglich sind, die die geforderte optische Abgrenzung leisten könnten. Die Westseite liegt nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplan, so dass auch hier keine Festsetzungen getroffen werden können. Da eine etwaige Pflanzung zum Sichtschutz jedoch relativ problemlos auf dem Grundstück des Heinrichstifts selbst umsetzbar ist, wird diese in einem städtebaulichen Vertrag mit dem Grundstückseigentümer in der Gestalt geregelt werden, dass etwaige Sichtachsen auf dem Heinrichstiftgrundstück, soweit sich dort keine Zuwegungen befinden, bepflanzt werden.</p> <p>Die Bodendenkmalpflege wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt (TöB-Nr. 12).</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Unterlagen	Anschreiben vom	Eingang Amt 61	Relevante Hinweise, Bedenken	Abwägungsvorschlag
14	Deutsche Telekom AG Postfach 2 29 14532 Stahnsdorf	Anschreiben per Post, Unterlagen zum download	16.07.2015			
15	Stadt Luckenwalde Brandschutzdienststelle Markt 10 14943 Luckenwalde	Anschreiben per Mail, Unterlagen im Intranet	17.07.2015			
16	Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg Henning-von-Tresckow-Straße 2 – 8 14467 Potsdam	Anschreiben per Post, Unterlagen zum download	16.07.2015	5.8.2015	Eine Beteiligung der Abteilung 2 Stadtentwicklung und Wohnungswesen des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung am Bebauungsplan ist aufgrund des Erlasses vom 20.9.2010, ABl. Nr. 44 vom 10.11.2010, S. 1809 entbehrlich.	Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.
17	Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg Gemeinsame Landesplanungsabteilung Lindenstraße 34 a 14467 Potsdam	Anschreiben per Post, Unterlagen zum download	16.07.2015	19.8.15 per Mail, 21.8.15 per Post	Der Bebauungsplan ist an die Ziele der Raumordnung angepasst.	Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.
18	NUWAB GmbH Puschkinstraße 10 14943 Luckenwalde	Anschreiben per Post, Unterlagen zum download	16.07.2015			
19	Polizeiinspektion Teltow-Fläming Markt 25 – 27 14943 Luckenwalde	Anschreiben per Post, Unterlagen zum download	16.07.2015			

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Unterlagen	Anschreiben vom	Eingang Amt 61	Relevante Hinweise, Bedenken	Abwägungsvorschlag
20	Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming Regionale Planungsstelle Oderstraße 65 14513 Teltow	Anschreiben per Post, Unterlagen zum download	16.07.2015	31.8.2015 per Mail, 1.9.2015, per Post	Es werden Hinweise zum Verfahrensstand der Regionalplanaufstellung gegeben. Belange der Regionalplanung stehen der Planungsabsicht nicht entgegen.	Wird teilweise berücksichtigt, teilweise ergeben sich keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan. Die Begründung des Bebauungsplans wird entsprechend des aktuellen Verfahrensstands der Regionalplanaufstellung aktualisiert.
21	Zentraldienst der Polizei Kampfmittelbeseitigungsdienst Verwaltungszentrum B Hauptallee 116/8 15838 Wünsdorf	Anschreiben per Post, Unterlagen zum download	16.07.2015			
22	Städtische Betriebswerke Luckenwalde GmbH Kirchhofsweg 6 14943 Luckenwalde	Anschreiben per Post, Unterlagen zum download	16.07.2015	4.8.2015 per Mail	Bedenken und Einwände bestehen nicht, die Belange sind nicht berührt.	Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.
23	Stadt Jüterbog Am Markt 14913 Jüterbog	Anschreiben per Post, Unterlagen zum download	16.07.2015			
24	Südbrandenburgischer Abfallzweckverband Teltowkehre 20 14974 Ludwigsfelde	Anschreiben per Post, Unterlagen zum download	16.07.2015	6.8.2015	Keine Hinweise oder Bedenken.	Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Unterlagen	Anschreiben vom	Eingang Amt 61	Relevante Hinweise, Bedenken	Abwägungsvorschlag
25	Gemeindeverwaltung Nuthe-Urstromtal Frankenfelder Straße 10 14947 Nuthe-Urstromtal OT Ruhlsdorf	Anschreiben per Post, Unterlagen zum download	16.07.2015			
26	Verkehrsgesellschaft Teltow-Fläming mbH Forststraße 16 14943 Luckenwalde	Anschreiben per Post, Unterlagen zum download	16.07.2015			
27	Wasser- und Bodenverband Nuthe-Nieplitz Am Anger 13 14959 Trebbin OT Großbeuthen	Anschreiben per Post, Unterlagen zum download	16.07.2015	21.8.2015	An allen Gewässern II. Ordnung ist der Gewässerrandstreifen gemäß § 84 BbgWG freizuhalten. Dieser 5 m breite unbebaute Unterhaltungstreifen ist notwendig, um die Gewässerunterhaltungsarbeiten am Röthegraben durchzuführen. Pflanzungen sind einvernehmlich abzustimmen.	Wird bereits berücksichtigt. Der 5 m breite Gewässerrandstreifen ist als nachrichtliche Übernahme bereits in den Bebauungsplan übernommen worden.
28	e.dis Energie Nord AG Hauptverwaltung und Regionalbereich Ost Energieversorgung Langewahler Str. 60 15517 Fürstenwalde/Spree	Anschreiben per Post, Unterlagen zum download	16.07.2015			
29	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co KG An der Spandauer Brücke 10 10178 Berlin	Anschreiben per Post, Unterlagen zum download	16.07.2015	29.7.2015	Im Bereich Ihrer geplanten Baumaßnahme liegen keine Anlagen der NBB.	Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Unterlagen	Anschreiben vom	Eingang Amt 61	Relevante Hinweise, Bedenken	Abwägungsvorschlag
30	Handwerkskammer Potsdam Charlottenstraße 34 – 36 14467 Potsdam	Anschreiben per Post, Unterlagen zum download	16.07.2015			
31	Kreishandwerkerschaft Teltow-Fläming Am Heidefeld 2 14913 Jüterbog	Anschreiben per Post, Unterlagen zum download	16.07.2015	3.9.2015	Keine Einwände. In die weitere Planungs- und Durchführungsphase sollten bei Umsetzung des Vorhabens ortsansässige Gewerke einbezogen werden. Adresslisten der Innungsbetriebe liegen in unserer Geschäftsstelle zur Einsichtnahme aus.	Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan. Die Vorhabenumsetzung erfolgt nicht durch die Stadt Luckenwalde, entsprechend hat sie keinen Einfluss auf die Wahl der ausführenden Gewerke.
32	EMB Energie Mark Brandenburg GmbH Großbeerenstr. 181-183 14482 Potsdam	Anschreiben per Post, Unterlagen zum download	16.07.2015			
33	Ministerium für ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft Postfach 60 11 50 14411 Potsdam	Anschreiben per Post, Unterlagen zum download	16.07.2015			

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Unterlagen	Anschreiben vom	Eingang Amt 61	Relevante Hinweise, Bedenken	Abwägungsvorschlag
34	Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) Lindenallee 51 15366 Dahwitz-Hoppegarten	Anschreiben per Post, Unterlagen zum download	16.07.2015	10.8.2015	Gegen das Vorhaben bestehen aus verkehrsbehördlicher Sicht weiterhin keine Einwände. Bezüglich der einzusetzenden Solarmodule wird davon ausgegangen, dass von diesen keine Blendwirkungen ausgehen werden, die den zivilen Luftverkehr beeinträchtigen könnten. Informationen über Planungen der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche, die das Vorhaben betreffen könnten, liegen gegenwärtig nicht vor.	Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan. Die für den Luftverkehr zuständigen Behörden sind bereits in der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt worden.
35	Landkreis Teltow-Fläming Kreisentwicklungsamt Am Nuthefließ 2 14943 Luckenwalde	Anschreiben per Post inkl. 1 x Papierfassung, Unterlagen zum download	16.07.2015	31.8.2015 per Mail, 2.9.2015		

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Unterlagen	Anschreiben vom	Eingang Amt 61	Relevante Hinweise, Bedenken	Abwägungsvorschlag
35a	Kreisentwicklungsamt				<p>Bezüglich der Darlegungen zum Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) auf den S. 6 und 7 der Begründung ergeht rein informativ der Hinweis, dass das Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 16.06.2014 mit dem die Brandenburger Verordnung über den LEP B-B vom 31.03.2009 für unwirksam erklärt wurde, rechtskräftig ist. Das Bundesverwaltungsgericht hatte mit Beschluss vom 17.03.2015 die vom Land Brandenburg eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde abgewiesen. Die Landesregierung hat daraufhin am 28.04.2015 die Verordnung über die rückwirkende Wiederinkraftsetzung des LEP B-B beschlossen. Durch die Verkündung vom 02.06.2015 ist die Verordnung über den LEP B-B rückwirkend zum 15. Mai 2009 in Kraft getreten.</p>	Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Unterlagen	Anschreiben vom	Eingang Amt 61	Relevante Hinweise, Bedenken	Abwägungsvorschlag
35a	Kreisenwicklungsamt				Zum Stand des Regionalplan-Verfahrens wird mitgeteilt, dass der am 16.12.2014 in einer zum 2. Entwurf im Wesentlichen unveränderten Fassung als Satzung beschlossene Regionalplan mit Bescheid vom 18.06.2015 von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin Brandenburg genehmigt wurde. Die Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg, mit der der Plan in Kraft tritt, wird von der Regionalen Planungsgemeinschaft vorbereitet, steht derzeit aber noch aus.	Wird berücksichtigt. Die Begründung des Bebauungsplans wird entsprechend des aktuellen Verfahrensstands der Regionalplanaufstellung aktualisiert.
35a	Kreisenwicklungsamt				Aufgrund der Plangebietsgröße von 1,2 ha ist keine Entstellung des ausgewiesenen Gefüges empfindlicher Teilräume erkennbar.	Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.
35a	Kreisenwicklungsamt				Die Festsetzung 1.1 e) ist keine Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB, sondern eine boden- und grundwasserschutzbezogene Regelung nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB. Abs. 1 Nr. 20 wurde zwar in die Überschrift übernommen, jedoch gehört diese Regelung nicht zur Art der baulichen Nutzung.	Wird berücksichtigt. Der Bebauungsplan wird redaktionell angepasst: Die Festsetzung 1.1 e) wird, sachlich unverändert, statt unter "1. Art der baulichen Nutzung" unter "6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" aufgeführt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Unterlagen	Anschreiben vom	Eingang Amt 61	Relevante Hinweise, Bedenken	Abwägungsvorschlag
35a	Kreisentwicklungsamt				In der Überschrift der Festsetzung 2 wird der Bezug zu § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB nicht deutlich. Der Zusatz sollte aus der Norm gestrichen werden .	Wird berücksichtigt. Der Zusatz wird aus der Norm gestrichen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Unterlagen	Anschreiben vom	Eingang Amt 61	Relevante Hinweise, Bedenken	Abwägungsvorschlag
35a	Kreisentwicklungsamt				<p>Die zeichnerische Festsetzung zur Umgrenzung von Flächen für Stellplätze im Hinblick auf deren Bezug zur textlichen Festsetzung Nr. 3 ist nicht nachvollziehbar, insbesondere auch hinsichtlich der Überlagerung der Festsetzung mit der Baugrenze. Hingewiesen wird zudem darauf, dass § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB nur die Flächenfestsetzung ermöglicht, nicht aber die Festsetzung der Zahl der Stellplätze. Textliche und zeichnerische Festsetzung sind überarbeiten. Zu Einzelheiten wird auf die Arbeitshilfe des MIL (Stand Nov. 2013), Pkt. B 4.2 - Flächen für Stellplätze und Garagen - verwiesen.</p>	<p>Wird nicht berücksichtigt. Die Flächen für Stellplätze erlauben die Anlage von Dauerstellplätzen zur Vermietung an die umgebenden Grundstücksbesitzer. Es handelt sich dabei um ein Angebot, nicht um eine Verpflichtung. Ebenso setzt die Baugrenze den überbaubaren Bereich innerhalb der Versorgungsfläche fest. Da es sich nicht um eine Baulinie handelt, ermöglicht die Überlagerung der Festsetzungen zu Flächen für Stellplätze mit der Baugrenze dem Vorhabenträger, entsprechend seiner privatwirtschaftlichen Bedürfnisse entweder besagte Stellplätze oder die ansonsten innerhalb der Baugrenze zulässigen baulichen Anlagen zu errichten. Da die zeichnerisch dargestellten Flächen für Stellplätze ermöglichen bei einschlägiger Dimensionierung die Anlage von maximal acht Stellplätzen. Die textliche Festsetzung ist somit lediglich eine ergänzende Klarstellung zur zeichnerischen, flächenhaften Festsetzung und wird beibehalten.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Unterlagen	Anschreiben vom	Eingang Amt 61	Relevante Hinweise, Bedenken	Abwägungsvorschlag
35a	Kreisenwicklungsamt				Der Bezug der zeichnerischen Festsetzung des Geh-, Fahr- und Leitungsrechts zur textlichen Festsetzung Nr. 5 ist nicht nachvollziehbar. Gemeint ist wohl die textliche Festsetzung Nr. 7.	Wird berücksichtigt. Es handelt sich um einen redaktionellen Fehler. Das Plandokument wird entsprechend des Hinweises korrigiert, ohne dass es zu einer sachlichen Änderung des Bebauungsplans kommt.
35a	Kreisenwicklungsamt				<p>Die Festsetzung Nr. 6.1 ist zu streichen; ihr fehlt die Ermächtigungsgrundlage. Erneut wird darauf hingewiesen, dass bauplanungsrechtlich kein Zugriff auf „(nicht) überbaute“ Grundstücksflächen besteht. Daher wird nach wie vor auf § 7 BbgBO wird verwiesen.</p> <p>Zur Verdeutlichung der Problematik wird mitgeteilt, dass auf § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB basierende Regelungen zu Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft einen bestimmten planungsrechtlichen Rahmen haben. In den meisten Fällen dienen diese der Sicherung von Flächen für die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen. "Maßnahmen, die dem Ausgleich für bebauungsplanbedingte Eingriffe dienen, haben ebenfalls § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB zur Grundla-</p>	<p>Wird nicht berücksichtigt. Die Auffassung des Trägers wird weiterhin nicht geteilt. § 7 Abs. 1 BbgBO legitimiert explizit Festsetzungen zu den nicht überbauten Grundstücksflächen. Rechtsgrundlage für die bauplanungsrechtliche Festsetzung ist der im Bebauungsplan genannte § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB. Da die Festsetzung Nr. 6.1 sachlich dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dient, kann auch nicht nachvollzogen werden, weshalb eine Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB fehlerhaft sein soll; zumal eine Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB im vorliegenden Fall nicht möglich wäre, da die unter 6.1 u.a. festgesetzte Form der Bewirtschaftung als extensives Grünland durch § 9 Abs.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Unterlagen	Anschreiben vom	Eingang Amt 61	Relevante Hinweise, Bedenken	Abwägungsvorschlag
					<p>ge, sofern es sich nicht um Bepflanzungs- oder Grünerhaltungsbindungen handelt, die vorrangig auf der Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB festzusetzen sind. Durch den Bezug auf die Ausgleichsverpflichtung nach § 1 a Abs. 3 BauGB ist hier der erforderliche bodenrechtliche Bezug landschaftsplanerischer Maßnahmen hergestellt." (Arbeitshilfe Bebauungsplanung MIL Brandenburg)</p> <p>Dem folgend wird deutlich, dass die hier für Maßnahmen vorgesehenen Fläche(n) (Versorgungsfläche(n) mit Zweckbestimmung) nicht dem planungsrechtlichen Rahmen des § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB unterfallen können. Einzelheiten dazu, was nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB wie geregelt werden kann, kann der Arbeitshilfe Bebauungsplanung des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung, Stand November 2013, Punkt B 20.1 - Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - entnommen werden.</p>	<p>1 Nr. 25 BauGB nicht gedeckt wäre. § 1a BauGB legitimiert nicht nur den Ausgleich von Eingriffen. Tatsächlich umfasst der baurechtliche Begriff des Ausgleichs die beiden naturschutzrechtlichen Begriffe „Ersatz“ und „Ausgleich“, der § 1a BauGB nimmt darüber hinaus auch den Begriff „Vermeidung“ in Bezug. Da es sich bei der Festsetzung um eine Maßnahme zur Minimierung des Eingriffs, quasi also einer Teil-Vermeidung handelt, ergibt sich der bodenrechtliche Bezug direkt aus dem § 1a BauGB.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Unterlagen	Anschreiben vom	Eingang Amt 61	Relevante Hinweise, Bedenken	Abwägungsvorschlag
35a	Kreisentwicklungsamt				<p>Mitgeteilt wird ferner, dass der "Maßnahmebegriff" aus § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB enger zu bewerten ist, als der naturschutzrechtliche. "§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB enthält keine ökologische Generalklausel. Es ist nicht Aufgabe der Bauleitplanung, sinnvolle ökologische Ziele ohne gleichzeitig gegebene städtebauliche Rechtfertigung durchzusetzen. Der Einleitungshalbsatz des § 9 Abs. 1 stellt ausdrücklich klar, dass die zulässigen Bodennutzungen durch Festsetzungen nach allen Nummern des § 9 Abs. 1 BauGB nur aus städtebaulichen Gründen gesteuert werden dürfen." (Brügelmann, Kommentar zum BauGB zu § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB, Rn. 368, 57. Lfg. Februar 2005)</p> <p>Zu Einzelheiten wird auf den Kommentar zum BauGB (Brügelmann) verwiesen. Insoweit wird der in der Abwägung zum Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB dargelegten Auffassung nicht gefolgt.</p>	<p>Wird nicht berücksichtigt. Der Bebauungsplan bezieht seine städtebauliche Rechtfertigung aus der Erfordernis der planungsrechtlichen Sicherung der für die Versorgung des Heinrichstifts mit Wärme und Energie aus erneuerbaren Quellen notwendigen Flächen. Die dadurch vorbereiteten Eingriffe werden durch die festgesetzten Maßnahmen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB vermieden bzw. ausgeglichen. Die Stellungnahme kann vor diesem Hintergrund sachlich und fachlich nicht nachvollzogen werden.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Unterlagen	Anschreiben vom	Eingang Amt 61	Relevante Hinweise, Bedenken	Abwägungsvorschlag
35a	Kreisentwicklungsamt				<p>Die Festsetzung 6.2 ist wegen fehlender bodenrechtlicher Relevanz nicht nachvollziehbar. Nicht bodenbezogene Maßnahmen des Artenschutzes sind nicht festsetzbar. Planungsrechtlich relevant ist allenfalls der besondere Schutz von Lebensräumen für bestimmte Tier- und Pflanzenarten (besonderer Artenschutz), soweit es um den Schutz von Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten von wild lebenden Tieren geht (CEF-Maßnahmen). Dies ist hier nicht erkennbar. Insoweit wird auf die vertragliche Regelungsmöglichkeit nach § 11 BauGB oder sonstige geeignete Maßnahmen hingewiesen.</p>	<p>Wird nicht berücksichtigt. Es kann nicht nachvollzogen werden, weshalb die Festsetzung von Haufwerken keine bodenrechtliche Relevanz haben sollte. Die Festsetzung dient der Stützung der wild lebenden Population von Amphibien und Reptilien und erleichtert die Wiederbesiedlung des Planbereichs nach Abschluss der Baumaßnahmen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Unterlagen	Anschreiben vom	Eingang Amt 61	Relevante Hinweise, Bedenken	Abwägungsvorschlag
35a	Kreisentwicklungsamt				<p>Zur Regelung Nr. 8 hinsichtlich der Zuordnung von Kosten der im Rahmen des Flächen- und Maßnahmenpools durchgeführten Ersatzmaßnahme zur festgesetzten Versorgungsfläche wird angemerkt, dass diese unbestimmt ist, da sie das, was zugeordnet werden soll ("im weiteren Verfahren noch festzulegen"), offenlässt. Unbestimmte Festsetzungen entfalten keinen Regelungsgehalt. Insoweit sollte, wenn die konkrete Bezeichnung noch nicht bekannt ist, auf die Festsetzung verzichtet werden und eine Regelung eben nur auf vertraglicher Basis oder in anderer geeigneter Weise angestrebt werden (s. hierzu Arbeitshilfe Bebauungsplanung des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung, Stand November 2013, Punkt B 20.2 - Zuordnung von Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich).</p>	<p>Wird berücksichtigt. Die textliche Festsetzung Nr. 8 wird konkretisiert und aktualisiert.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Unterlagen	Anschreiben vom	Eingang Amt 61	Relevante Hinweise, Bedenken	Abwägungsvorschlag
35a	Kreisentwicklungsamt				<p>Zur Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen wird in den Darlegungen zur Abwägung beschrieben, dass sich in der Praxis Höhenpunkte bewährt haben, die aufgrund der Vermessung des Geländes ohne Normcharakter in die Planzeichnung aufgenommen wurden. Aus diesem Grund werde die Angabe eines Bezugspunktes weder für erforderlich, noch zielführend gehalten.</p> <p>Hierzu wird mitgeteilt, dass mehrere verschiedene Höhenpunkte im Plangebiet nicht hinreichend bestimmt die maximale Höhe baulicher Anlagen bestimmen können, da diese Punkte differieren. Deshalb ist zur "eindeutigen" Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen im B-Plan die Bestimmung des unteren und oberen Bezugspunktes unerlässlich. Höhenbezugspunkt (HB in m) kann ein ausgewählter / festgelegter Punkt der örtlich gemessenen Höhen sein (vgl. § 18 Abs. 1 BauNVO).</p>	<p>Wird nicht berücksichtigt. Die in der Stellungnahme geäußerte Ansicht, dass sich durch das Unterscheiden von verschiedenen Höhenpunkten im Plangebiet eine unzureichende Bestimmung derselben ergäbe, wird nicht geteilt. Der untere Bezugspunkt der Höhe baulicher Anlagen ist jeweils der Punkt der Geländeoberkante, auf dem sich die bauliche Anlage befindet. Von diesem wird lotrecht bis zur Oberkante der baulichen Anlage gemessen. Die sich dabei ergebende Differenz ist die jeweilige Höhe der baulichen Anlage im Sinne des Bebauungsplans. Diese ist wiederum auf maximal 6,0 m begrenzt.</p>
35a	Kreisentwicklungsamt				<p>Es ergeht der Hinweis, dass die Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl.I/10, [Nr. 39]) geändert wurde.</p>	<p>Wird berücksichtigt. Die Rechtsgrundlage wird aktualisiert.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Unterlagen	Anschreiben vom	Eingang Amt 61	Relevante Hinweise, Bedenken	Abwägungsvorschlag
35a	Kreisentwicklungsamt				Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird um Mitteilung gebeten, wie die Anregungen und Hinweise des Landkreises Teltow-Fläming behandelt wurden.	Die Auswertungen der Beteiligungsverfahren werden in bewährter Weise auf der Internetseite der Stadt Luckenwalde eingestellt werden.
35b	SG Straßenwesen			31.8.2015 per Mail, 2.9.2015	Keine Bedenken. Es wird auf § 24 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) hingewiesen. Dieser Paragraph regelt die Zulässigkeit von Vorhaben an Land- und Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten.	Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Unterlagen	Anschreiben vom	Eingang Amt 61	Relevante Hinweise, Bedenken	Abwägungsvorschlag
35c	Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde			31.8.2015 per Mail, 2.9.2015	<p>Dem o.g. Bebauungsplan wird seitens der Denkmalschutzbehörde zugestimmt soweit das Solarfeld vom denkmalgeschützten Heinrichstift durch Pflanzungen optisch abgegrenzt wird. Der Versorgung der Wohnungen des denkmalgeschützten Heinrichstifts mit Wärme und Energie aus erneuerbaren Energien (Solarthermie und Photovoltaik), deren Anlagen auf der in Rede stehenden Wiese aufgestellt werden sollen, wird zugestimmt. Durch die Ermöglichung einer wirtschaftlichen Energieversorgung des Baudenkmals kann die Erhaltung und Nutzung eines der wichtigsten Baudenkmale der Stadt Luckenwalde gesichert werden. Da die Umgebung des Baudenkmals sowie auch das Landschaftsbild durch das Solarfeld beeinträchtigt werden, sind Bäume und Büsche entlang des Woltersdorfer Kirchsteiges - zumindest im Bereich der Sichtachsen - zu pflanzen.</p>	<p>Wird teilweise berücksichtigt. Entlang des Woltersdorfer Kirchsteigs verläuft auf der Ostseite eine überirdische Telekommunikationsleitung, so dass entlang dieser Seite keine Pflanzungen möglich sind, die die geforderte optische Abgrenzung leisten könnten. Die Westseite liegt nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplan, so dass auch hier keine Festsetzungen getroffen werden können. Es bleibt weiterhin unklar, welche Sichtachsen in der Stellungnahme gemeint sind. Aleich! Da eine etwaige Pflanzung zum Sichtschutz jedoch wiederum relativ problemlos auf dem Grundstück des Heinrichstifts selbst umsetzbar ist, wird diese in einem städtebaulichen Vertrag mit dem Grundstückseigentümer in der Gestalt geregelt werden, dass etwaige Sichtachsen auf dem Heinrichstiftgrundstück, soweit sich dort keine Zuwegungen befinden, bepflanzt werden.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Unterlagen	Anschreiben vom	Eingang Amt 61	Relevante Hinweise, Bedenken	Abwägungsvorschlag
35c	Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde			31.8.2015 per Mail, 2.9.2015	Für den Aufbau der energetischen Anlagen sind die erforderlichen Genehmigungen, wie u.a. die Erlaubnis nach dem BbgDSchG einzuholen.	Kenntnisnahme. Die bauordnungsrechtlichen Anforderungen und Genehmigungspflichten werden durch den Bebauungsplan nicht berührt.
35e	Agrarstruktur			31.8.2015 per Mail, 2.9.2015	Keine Bedenken.	Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.
35f	Ordnung und Sicherheit			31.8.2015 per Mail, 2.9.2015	Keine Bedenken.	Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Unterlagen	Anschreiben vom	Eingang Amt 61	Relevante Hinweise, Bedenken	Abwägungsvorschlag
35g	Untere Naturschutzbehörde			1.9.2015 per Mail	<p>Der Umweltbericht entspricht nicht den Anforderungen gem. § 9 Abs. 3 BNatSchG. Sollte auf den Grünordnungsplan gem. § 11 Abs. 1 BNatSchG verzichtet werden, muss der Bebauungsplan hinreichend beurteilbar sein und alle naturschutzrechtlich relevanten Angaben enthalten. Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in die einzelnen Schutzgüter haben sich nach der Schwere des Eingriffs im unmittelbaren Naturraum zu orientieren. Es fehlt die Bilanzierung des Eingriffs in die Schutzgüter und die beschriebenen Baumverluste ebenso fehlt die Beurteilung des Eingriffs in das Landschaftsbild. Gem. § 18 Abs. 1 BNatSchG ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden. Entsprechend § 1 a Abs. 3 BauGB erfolgt der Ausgleich durch geeignete Festsetzungen nach § 9 BauGB. Da die Bilanzierung der einzelnen Eingriffe fehlen kann derzeit eine Beurteilung des Ausgleichserfordernisses für die Eingriffe in die einzelnen Schutzgüter (Boden, Biotope mit Gehölzverluste und Landschaftsbild) nicht erfolgen.</p>	<p>Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan. Die geäußerten Bedenken sind nicht nachvollziehbar. Die Eingriffe in die Schutzgüter sind im Umweltbericht dargestellt, bewertet und, soweit relevant betroffen, bilanziert. Hierbei wird auch der Eingriff in das Landschaftsbild dargestellt und bewertet.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Unterlagen	Anschreiben vom	Eingang Amt 61	Relevante Hinweise, Bedenken	Abwägungsvorschlag
35g					In der Tabelle 6 werden Baumverluste bilanziert, welche weder vom Standort noch von der Baumart nachvollziehbar sind. In der Bestanderfassung sind die Bäume darzustellen und beim Ausgleich mit Baumart und Stammumfang zu bilanzieren.	Wird teilweise berücksichtigt. Standort und Baumart sind in der Bestandserfassung des Umweltberichts bereits dargestellt. Die dortigen Angaben werden allerdings wie angeregt um die Stammumfänge, die bereits in der Bilanzierung genannt sind, ergänzt.
35g					Die geplante extensive Pflege der B-Planfläche wird ausdrücklich begrüßt. Da dies nektarsuchende Insektenarten und auch bodenbrütende Vogelarten fördert, sollte der Pflegezeitpunkt so eingetaktet werden, dass Blühaspekte und Brutzeiträume unbeeinträchtigt bleiben. Andernfalls ergeben sich artenschutzrechtliche Konflikte (z. B. Schädigungsverbot von besetzten Vogelnestern gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Eine Mahd oder Beweidung sollte deshalb entweder sehr früh im Jahr (bis Ende Februar) oder erst ab September stattfinden.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Artenschutzes sind im Bebauungsplan ausreichend berücksichtigt. Aufgrund der floristischen Potentialanalyse, die die sachliche Grundlage der Berücksichtigung des Artenschutzes bildet, ist das Vorhandensein des in der Stellungnahme genannten artenschutzrechtlichen Konflikts als unwahrscheinlich einzuschätzen. Grund hierfür ist, dass bei keiner der erfolgten Begehungen Vogelniststätten gefunden wurden und Vorkommen von bodenbrütenden Vogelarten des Offenlands als unwahrscheinlich anzusehen sind, da die Fläche auf Grund ihrer innerstädtischen Lage als Hundeauslaufgebiet genutzt wird und es somit zu erhöhten Störungshäufigkeiten kommt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Unterlagen	Anschreiben vom	Eingang Amt 61	Relevante Hinweise, Bedenken	Abwägungsvorschlag
35g					Die Erwiderung in Tabelle 1, hier: Naturschutz, bezieht sich zwar auf das BauGB kommt aber zur falschen Schlussfolgerung, da entsprechend § 1 a Abs. 3 BauGB der Ausgleich durch geeignete Festsetzungen nach § 9 BauGB erfolgt und daher nicht zu vernachlässigen ist.	Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan. Die geäußerten Bedenken sind nicht nachvollziehbar. Gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB Satz 4 können Ausgleich und Vermeidung von Eingriffen anstelle von Darstellungen und Festsetzungen auch durch vertragliche Vereinbarungen nach § 11 BauGB oder sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen erfolgen. Im Übrigen wird der Ausgleich der nicht vermeidbaren Eingriffe in Natur und Umwelt durch den Bebauungsplan nicht vernachlässigt.
35h	Wasser, Boden, Abfall				Es sind die Hinweise gemäß dem Merkblatt der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (UABB) "Hinweisblatt Planungsvorhaben" vom 03. Februar 2014 zu berücksichtigen. Diese sind: <u>Gestaltung der Straßen und Wege:</u> Die Gestaltung der Straßen und Wege hat so zu erfolgen, dass alle Grundstücke durch Entsorgungsfahrzeuge angefahren	Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan. Da die Einteilung der Straßenverkehrsfläche nicht Gegenstand der Festsetzung ist, ist die geforderte Gestaltung der Straßen und Wege in einem nachfolgendem Verfahren sicher zu stellen. Im Übrigen trifft der Bebauungsplan keine Festsetzungen, die der geforderten Anfahrbarkeit entgegenstehen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Unterlagen	Anschreiben vom	Eingang Amt 61	Relevante Hinweise, Bedenken	Abwägungsvorschlag
					<p>werden können.</p> <p>Abfallbehälter müssen am Fahrbahnrand so bereitgestellt werden können, dass Fußgänger oder Fahrzeuge nicht behindert oder gefährdet werden und dass die Entleerung ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Abfallbehälter sind nicht im Einmündungsbereich von Verkehrsanlagen aufzustellen.</p> <p>Die Zuwegung für ein Sammelfahrzeug zum Grundstück muss mindestens 3,50 m breit und so befestigt sein, dass diese von einem Sammelfahrzeug mit einer maximalen Achslast von 15 t dauerhaft benutzt werden kann. Für Durchfahrten ist ein Lichtraumprofil von 4,20 m erforderlich. Sackgassen mit einer Länge von mehr als 20 m werden nur befahren, wenn eine Wendeanlage für 3-Achsentsorgungsfahrzeuge mit einer Gesamtlänge von 11 Metern vorhanden ist und diese durch haltende oder parkende Fahrzeuge nicht eingeschränkt wird.</p>	<p>Die etwaige Aufstellung von Abfallbehältern ist nicht Gegenstand der Festsetzungen des Bebauungsplans.</p> <p>Ebenso trifft der Bebauungsplan keine Festsetzungen zu Grundstückszuwegungen und Durchfahrten.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Unterlagen	Anschreiben vom	Eingang Amt 61	Relevante Hinweise, Bedenken	Abwägungsvorschlag
35h	Wasser, Boden, Abfall			31.8.2015 per Mail, 2.9.2015	Es werden weitere Hinweise zu Behälterstandplätzen und Zuwegungen, Abständen zu Deponien und Altablagerungen, zum allgemeinen Umgang mit Altlasten, zur Baustelleneinrichtung, zur Durchführung der Bauarbeiten, zum Umgang mit Abfällen, Bodenaushub und Bauschutt, sowie zur Bauüberwachung gegeben.	Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan
35i	Verkehrslenkung			31.8.2015 per Mail, 2.9.2015	Keine Einwände. Es werden Hinweise zur Abstimmung des Aufstellens von Verkehrszeichen mit dem Straßenverkehrsamt sowie zur Baustellensicherung und der etwaigen Notwendigkeit von Umleitungsplänen gegeben.	Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.
35n	Jugendamt			31.8.2015 per Mail, 2.9.2015	Keine Einwände.	Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.
35o	Wirtschaftsförderung und Investitionsmanagement			31.8.2015 per Mail, 2.9.2015	Keine Bedenken.	Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.